

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Redaktionelle Folgeänderung zur Einführung des § 23 BetriebsrentenStärkG.
- Einführung einer ermäßigten Besteuerung für Kleinbetragsrentenabfindungen.
- Nachgelagerte Besteuerung für Leistungen aus ausländ. Versorgungseinrichtungen, wenn die Beiträge stfrei gestellt wurden.
- Vermeidung einer Doppelbegünstigung für ungeforderte Kapitalauszahlungen aus Riester-Verträgen.
- Fundstelle: Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (BetriebsrentenStärkG) v. 17.8.2017 (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278)

§ 22

Arten der sonstigen Einkünfte

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch BetriebsrentenStärkG v. 17.8.2017 (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278)

¹Sonstige Einkünfte sind

- 1.-4. *unverändert*
5. Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen. ²Soweit die Leistungen nicht auf Beiträgen, auf die § 3 Nummer 63, **63a**, § 10a, **Abschnitt XI oder Abschnitt XII angewendet wurden**, nicht auf Zulagen im Sinne des Abschnitts XI, nicht auf Zahlungen im Sinne des § 92a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 und des § 92a Absatz 3 Satz 9 Nummer 2, nicht auf steuerfreien Leistungen nach § 3 Nummer 66 und nicht auf Ansprüchen beruhen, die durch steuerfreie Zuwendungen nach § 3 Nummer 56 oder die durch die nach § 3 Nummer 55b Satz 1 oder § 3 Nummer 55c steuerfreie Leistung aus einem neu begründeten Anrecht erworben wurden,
 - a) ist bei lebenslangen Renten sowie bei Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a entsprechend anzuwenden,
 - b) ist bei Leistungen aus Versicherungsverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen, die nicht solche nach Buchsta-

§ 22

be a sind, § 20 Absatz 1 Nummer 6 in der jeweils für den Vertrag geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,

- c) unterliegt bei anderen Leistungen der Unterschiedsbetrag zwischen der Leistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge der Besteuerung; § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 gilt entsprechend.

³In den Fällen des § 93 Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen nach Abzug der Zulagen im Sinne des Abschnitt XI als Leistung im Sinne des Satzes 2. ⁴Als Leistung im Sinne des Satzes 1 gilt auch der Verminderungsbetrag nach § 92a Absatz 2 Satz 5 und der Auflösungsbetrag nach § 92a Absatz 3 Satz 5. ⁵Der Auflösungsbetrag nach § 92a Absatz 2 Satz 6 wird zu 70 Prozent als Leistung nach Satz 1 erfasst. ⁶Tritt nach dem Beginn der Auszahlungsphase zu Lebzeiten des Zulageberechtigten der Fall des § 92a Absatz 3 Satz 1 ein, dann ist

- a) innerhalb eines Zeitraums bis zum zehnten Jahr nach dem Beginn der Auszahlungsphase das Eineinhalbfache,
- b) innerhalb eines Zeitraums zwischen dem zehnten und 20. Jahr nach dem Beginn der Auszahlungsphase das Einfache

des nach Satz 5 noch nicht erfassten Auflösungsbetrags als Leistung nach Satz 1 zu erfassen; § 92a Absatz 3 Satz 9 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass als noch nicht zurückgeführter Betrag im Wohnförderkonto der noch nicht erfasste Auflösungsbetrag gilt. ⁷Bei erstmaligem Bezug von Leistungen, in den Fällen des § 93 Absatz 1 sowie bei Änderung der im Kalenderjahr auszuzahlenden Leistung hat der Anbieter (§ 80) nach Ablauf des Kalenderjahres dem Steuerpflichtigen nach amtlich vorgeschriebenem Muster den Betrag der im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen im Sinne der Sätze 1 bis 3 je gesondert mitzuteilen. ⁸Werden dem Steuerpflichtigen Abschluss- und Vertriebskosten eines Altersvorsorgevertrages erstattet, gilt der Erstattungsbetrag als Leistung im Sinne des Satzes 1. ⁹In den Fällen des § 3 Nummer 55a richtet sich die Zuordnung zu Satz 1 oder Satz 2 bei der ausgleichsberechtigten Person danach, wie eine nur auf die Ehezeit bezogene Zuordnung der sich aus dem übertragenen Anrecht ergebenden Leistung zu Satz 1 oder Satz 2 bei der ausgleichspflichtigen Person im Zeitpunkt der Übertragung ohne die Teilung vorzunehmen gewesen wäre. ¹⁰Dies gilt sinngemäß in den Fällen des § 3 Nummer 55 und 55e. ¹¹Wird eine Versorgungsverpflichtung nach § 3 Nummer 66 auf einen Pensionsfonds übertragen und hat der Steuerpflichtige bereits vor dieser Übertragung Leistungen auf Grund dieser Versorgungsverpflichtung erhalten, so sind insoweit auf die Leistungen aus dem Pensionsfonds im Sinne des Satzes 1 die Beträge nach § 9a Satz 1 Nummer 1 und § 19 Absatz 2 entsprechend

anzuwenden; § 9a Satz 1 Nummer 3 ist nicht anzuwenden.¹² Wird auf Grund einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes oder einer externen Teilung nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes ein Anrecht zugunsten der ausgleichsberechtigten Person begründet, so gilt dieser Vertrag insoweit zu dem gleichen Zeitpunkt als abgeschlossen wie der Vertrag der ausgleichspflichtigen Person, wenn die aus dem Vertrag der ausgleichspflichtigen Person ausgezahlten Leistungen zu einer Besteuerung nach Satz 2 führen.
¹³Für Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen nach § 93 Absatz 3 ist § 34 Absatz 1 entsprechend anzuwenden. ¹⁴Soweit Begünstigungen, die mit denen in Satz 2 vergleichbar sind, bei der deutschen Besteuerung gewährt wurden, gelten die darauf beruhenden Leistungen ebenfalls als Leistung nach Satz 1. ¹⁵§ 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 in der ab dem 27. Juli 2016 geltenden Fassung ist anzuwenden, soweit keine Steuerbefreiung nach den §§ 8 bis 12 des Investmentsteuergesetzes erfolgt ist.

Autorin: Dipl.-Finw. Anne **Killat**

Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Schrifttum: Myßen/Fischer/Grager/Wißborn, Renten, Raten, Dauernde Lasten – Besteuerung der wiederkehrenden Bezüge bei der Einkommensteuer, Herne, 16. Aufl. 2017.

Kompaktübersicht

Inhalt der Änderung: Die Ergänzung in Nr. 5 Satz 2 trägt redaktionell der Einführung einer weiteren Förderung für die betriebliche Altersversorgung durch das BetriebsrentenStärkG (§ 3 Nr. 63a, Abschnitt XII) Rechnung. Die in Nr. 5 neu angefügten Sätze 13 bis 15 sorgen für systematische Klarstellungen in Bezug auf Kleinbetragsrentenabfindungen, Leistungen aus ausländ. Versorgungseinrichtungen und zu privaten Riester-Verträgen, die unter das Investmentsteuergesetz fallen. J 17-1

Rechtsentwicklung:

J 17-2

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2014** s. § 22 Anm. 4.

► **BetriebsrentenStärkG v. 17.8.2017** (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278): In Nr. 5 wird Satz 2 ergänzt und die Sätze 13 bis 15 werden neu angefügt.

§ 22

Anm. J 17-3

J 17-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Änderungen sind zum 1.1.2018 in Kraft getreten (Art. 15 Abs. 1 BetriebsrentenStärkG).

J 17-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:**

► **Nr. 5 Satz 2:** Da Leistungen aus einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse und einer Direktversicherung grds. nachgelagert zu besteuern sind, regelt Nr. 5 Satz 2, dass dies auch gilt, wenn die Beiträge nach § 3 Nr. 63a stfrei gestellt wurden oder wenn in der Ansparphase der durch das BetriebsrentenStärkG eingeführte Förderbetrag für betriebliche Altersversorgung nach Abschnitt XII zur Anwendung kam.

► **Nr. 5 Sätze 13 bis 15:** In der Praxis hatten sich in Bezug auf Kleinbetragsrentenabfindungen, Leistungen aus ausländ. Versorgungseinrichtungen und private Riester-Verträge, die unter das Investmentsteuergesetz fallen, Fragestellungen ergeben, die sich aus der bisherigen Fassung der Norm nicht systemkonform lösen ließen. Hier hat der Gesetzgeber nun für Klarstellung gesorgt.

Die Änderungen im Detail

J 17-5 **Nr. 5 Satz 13 (ermäßigte Besteuerung für Kleinbetragsrentenabfindungen)**

Ergibt sich bei einem Riester-Vertrag, dass bei gleichmäßiger Verteilung des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden geförderten Altersvorsorgekapitals die monatliche Rente 1 % der monatlichen Bezugsgröße (West) nach § 18 SGB IV nicht überschreitet (nach der Bezugsgröße von 2017 ein monatlicher Rentenbetrag iHv. 29,75 €), kann die Rente förderunschädlich abgefunden werden. Dies führt uU aufgrund der Zusammenballung mit Erwerbseinkünften zu einer höheren Besteuerung für den Stpfl. als die Besteuerung der Kleinbetragsrente, da auch die Voraussetzungen für eine ermäßigte Besteuerung nach § 34 Abs. 1 nicht vorliegen (keine außerordentlichen Einkünfte, da der Anbieter sich die Abfindung vertraglich vorbehalten kann). Um die stl. Nachteile einer Kleinbetragsrentenabfindung abzumildern, erklärt der Gesetzgeber § 34 Abs. 1 für entsprechend anwendbar.

J 17-6 **Nr. 5 Satz 14 (nachgelagerte Besteuerung für Leistungen aus ausländischen Versorgungseinrichtungen)**

Aus systematischen Gründen hat die FinVerw. bisher schon die Auffassung vertreten, dass Leistungen aus ausländ. Versorgungseinrichtungen voll

nachgelagert zu besteuern sind, wenn die Beiträge zwar nicht explizit durch Anwendung einer deutschen StBefreiungsnorm wie zB § 3 Nr. 63 stfrei gestellt worden sind, aber nach einer vergleichbaren Regelung. Der Gesetzeswortlaut gab dies bislang streng genommen nicht her, da die ausdrückliche Anwendung einer deutschen StBefreiungsnorm gefordert war. Nunmehr hat der Gesetzgeber gesetzlich klargestellt, dass Leistungen aus ausländ. Versorgungseinrichtungen auch dann voll nachgelagert besteuert werden dürfen, wenn sie auf andere Weise als durch konkrete Anwendung der deutschen StBefreiungsnormen in der Ansparphase stfrei gestellt worden sind.

Nr. 5 Satz 15 (Teilfreistellung bei schädlicher Verwendung von Riester-Vermögen) J 17-7

Mit der Investmentsteuerreform in 2016 hat der Gesetzgeber für den Anleger eine Teilfreistellung von der Besteuerung eingeführt (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9), die einen Ausgleich schaffen soll für die Besteuerung auf der Fondsebene. Da Riester-Verträge aber nach §§ 8 bis 12 InvStG von der Besteuerung auf Fondsebene ausgenommen sein können, ist bei Anwendung dieser Normen aus systematischen Gründen auch die Anwendung der Teilfreistellung nicht gerechtfertigt. Damit es bei schädlicher Verwendungen von Riester-Vermögen, das bei Auszahlung der Besteuerung nach Nr. 5 Satz 2 und damit den Regeln des § 20 unterliegt, nicht zu einer doppelten Begünstigung kommt (Ausnahme von der Besteuerung auf Fondsebene und Teilfreistellung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9) regelt Nr. 5 Satz 15, dass die Teilfreistellung nur dann greift, wenn auf der Fondsebene eine Besteuerung stattgefunden hat.

§ 22